



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

- 1) Windpark Wintrich-Brauneberg-Piesport GmbH
- 2) Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG
- 3) Agrowea Wintrich Invest GmbH & Co. KG
- 4) Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

Moselstraße 19
54487 Wintrich

30. 01. 2018

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt	Frau Braun
Zimmer - Nr.	EG Neubau N 18
Telefon	(065 71) 14 - 2239
Telefax	(065 71) 14 - 42239
E-Mail	Ute.Braun @Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen	BIM2017/0044
PK-Nr.:	221833978
Datum	30. Januar 2018

Zweite Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016

für den Windpark Wintrich

zur Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen

des Typs ENERCON E-115, Nennleistung 3 MW,

Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser: 115,72 m, Gesamthöhe: 206,86 m

auf Grundstücken der Gemarkungen

Niederremmel, Flur 34, Flurstücke 35 und 31/2 sowie Flur 33, Flurstück 13/1,

Wintrich, Flur 36, Flurstück 1 und Flur 37, Flurstück 5/2 sowie Flur 39, Flurstück 1,

Filzen, Flur 9, Flurstück 351/15

und

Kostenfestsetzung

- Anpassungsantrag vom 07.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Antragsschreiben und Unterlagen vom 07.11.2017 – hier eingegangen am 07.11.2017 – ergänzt durch Schreiben und Unterlagen vom 19.12.2017 – hier eingegangen am 21.12.2017 – hat die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH eine Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 hinsichtlich folgender Punkte beantragt:

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



1. Partielle Anpassung der internen und externen Kabeltrasse
2. Konkretisierung Entwässerung / Versickerungsgruben
3. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen.

Unter Berücksichtigung der beantragten Anpassungen/Konkretisierungen wurde durch Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück, ein Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Stand 06.11.2017, erstellt.

Weiterhin wurden mit den Antragsunterlagen redaktionell korrigierte Maßnahmenblätter zum Artenschutz sowie Berichte und Übersichten zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 hat die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH den Bauherren-/Betreiberwechsel auf folgende Gesellschaften angezeigt:

1. Windpark Wintrich-Brauneberg-Piesport GmbH
2. Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG
3. Agrowea Wintrich Invest GmbH & Co. KG
4. Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

So ergeht diese zweite Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 an die vorgenannten Gesellschaften.

Entscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltung vom 28.12.2016, Az.: BIM 2015/0004, für den Windpark Wintrich zur Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-115 wird wie nachfolgend dargestellt geändert. Dabei gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 sowie in der ersten Änderung vom 27.12.2017 festgesetzten Nebenbestimmungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt. Die zum Antrag eingereichten Planunterlagen vom 07.11.2017 und 19.12.2017 sind Bestandteil des Bescheides.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2018 an die Untere Immissionsschutzbehörde für den Bau der externen Kabeltrasse vom Windpark Wintrich bis zum geplanten Umspannwerk bei Kasholz sowie der Kreuzung des Gewässers III. Ordnung das **Benehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) auf der Grundlage der eingereichten Planunterlagen erklärt.

Die erforderliche **wasserrechtliche Genehmigung** gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG) durch die Untere Wasserbehörde **für die Gewässerkreuzung** des namenlosen Gewässers III. Ordnung (Zulauf zum Gewässer Brelitzerbach) in der Gemarkung Wintrich, Flur 32, Flurstück Nr. 175 durch die externen Kabeltrasse wird in die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen und erfolgt unter Festsetzung von zu 1. Partielle Anpassung der internen und externen Kabeltrasse gelisteten Nebenbestimmungen.

Der Anpassungsantrag erfordert eine erneute **straßenbehördliche Zustimmung** gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG). Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität ergeht unter nachstehenden Nebenbestimmungen zu 3. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen.

Die **Benutzung der Zufahrten** (genannt in Ziffer 2 der Nebenbestimmungen zu 3. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen) stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 unter 2. Nebenbestimmungen, 6. Verkehr, b. Straßenverkehr, Buchstaben a. – l. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

(Änderungen werden grau hinterlegt dargestellt)

zu 1. Partielle Anpassung der internen und externen Kabeltrasse

Gewässerkreuzung:

1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässertrübungen so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.
2. Das Gewässer ist möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen.
3. Der Uferbewuchs ist soweit als möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Durch die Maßnahme verursachte unvermeidbare Schäden sind naturgerecht zu beheben.

4. Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues) ist ein Plan mit der genauen Lage der Gewässerkreuzungen zukommen zu lassen, damit dieser die Kreuzungen bei seinen Unterhaltungsarbeiten berücksichtigen kann.
5. Es ist darauf zu achten, dass die Bauarbeiten sorgfältig durchgeführt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt in Folge der Kreuzung Gewässerunterhaltungsarbeiten erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Eigentümers des Kabels bzw. der Leitung.

zu 2. Konkretisierung Entwässerung / Versickerungsgruben

Nebenbestimmung Nr. 12 unter Ziffer 2. SGD Nord, regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz erhält folgende Fassung:

12. Zum Bodenschutz gegen Erosion und Oberflächenabfluss ist auf **folgenden** bearbeiteten Flächen/Böschungen **mit Neigungen > 5 %**
 - WEA WI 03 im Bereich der unteren Zuwegung
 - WEA WI 04 an der Südböschung
 - WEA WI 08 an der Südostböschung
 - WEA WI 09 im Bereich der unteren Zuwegung
 - WEA WI 16 an der Südwestböschung
 - WEA WI 17 an der Südostböschungein Jutenetz aufzuspannen, dass auch auf den Flächen verbleibt.

zu 3. Anpassung Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG und BWaldG / LWaldG

Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 4. Naturschutz erhält folgende Fassung:

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse), die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, **der Ordner „Konkretisierungs- und Änderungsunterlagen – Nachtrag 2017“ Windpark Wintrich**) sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und für die Zeitdauer des Anlagenbetriebes einschließlich des Zeitraums des anschließenden Anlagenrückbaus und der Wiederaufforstung der WEA-Standorte in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 8. Forst wird wie folgt ergänzt

2. Für die genehmigte Waldinanspruchnahme mit einer Größe von **13,6 ha** ist aufgrund § 14 Abs. 2 LWaldG im walddreichen Landkreis Bernkastel-Wittlich ein waldrechtlicher Ausgleich im Rahmen flächenäquivalenter Aufwertungsmaßnahmen durch Voranbau von Buchen und Weißtannen unter Fichtenreinbeständen auf einer Gesamtfläche von **13,6 ha** (Gemeindewald Wintrich Abt. 4a und 20b: 6,9 ha; Gemeindewald Brauneberg Abt. 3a: 3,4 ha; Gemeindewald Piesport Abt. 104 b: 3,3 ha) durchzuführen. Die Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen ist mit dem Forstamt Traben-Trarbach abzustimmen. Die gepflanzten Buchen und Weißtannen sind mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss nachhaltig zu schützen. Die Pflanzung muss bis spätestens 30.04.2018 abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Rodungsflächen zu vermessen.

Soweit die Gesamtrodungsfläche mehr als 13,6 ha beträgt, sind die zusätzlichen Rodungsflächen in entsprechender Größe durch Voranbau von Buchen und Weißtannen unter Fichtenreinbeständen in den o.g. genannten Waldorten durchzuführen.

zu 4. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen

1. Die bisherige Zustimmung bleibt inhaltlich grundsätzlich weiterhin gültig, **mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen /Ergänzungen.**

2. Zur Erschließung werden folgende weitere Zufahrten zugelassen:

Straße	von Straßennetzknoten	nach Straßennetzknoten	Station
K 80	6107013	6108001	3,260 links (Änderung der Fahrtrichtung!)
K 88	6108009	6108004	1,595 rechts (neu!)

3. Die Zufahrten nach Ziffer 2. sind für den **gewöhnlichen Gebrauch** – sofern nicht bereits geschehen – auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 3,50 m/maximal 5 m bituminös, zuzüglich beidseitigem Schotterbankett von 50 cm, auszubauen. Die exakten Radien sowie die genaue Lage der Zufahrten sind durch die Straßenmeisterei Bernkastel festzulegen; zu diesem Zweck hat vor jeglichem Baubeginn ein entsprechender Ortstermin stattzufinden. Von dem Termin ist ein Ergebnisprotokoll (ggfls. mit Skizze) zu fertigen.
4. Für **Sondertransporte / Schwertransporte** sind die Zufahrten nach Ziffer 2. gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin, basierend auf den Plänen der Firma wiwi consulting GmbH & Co. KG, Umbach 4, 55116 Mainz (s. Antragsunterlagen vom 07.11.2017), und unter Beachtung der „Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115/BF/147/31/01 der Firma ENERCON GmbH, Aurich“ herzustellen. Nach Beendigung der Bauphase ist die befestigte Schotterfläche mit Oberboden aufzufüllen, mit Wiesensamen einzusäen und dem vorgefundenen Straßenbankett anzugleichen.
5. Die Straßenseitengräben, die durch die Erweiterung der Zufahrten nach Ziffer 2. überbaut werden, sind nach den geltenden Regeln der Technik ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Kreisstraßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Verkehrszeichen in den Zufahrtsbereichen sind zu Lasten der Antragstellerin in Steckhülsen zu montieren und unverzüglich nach den Sondertransporten / Schwertransporten wieder zu installieren.
6. Hinsichtlich der Zufahrten nach Ziffer 2. sind grundsätzlich die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, sofern seitens der Straßenmeisterei Bernkastel ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Zustimmung ist zu protokollieren.
7. Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn die unter Ziffer 2. genannten Zufahrten gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung ausgebaut sind und eine mängelfreie Ab-

nahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

8. Das Anlegen und Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Begründung:

Die beantragte Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 begründet sich zum einen in der verminderten Anzahl der WEA. Ursprünglich beantragt waren siebzehn WEA. Aus naturschutzfachlichen/artenschutzrechtlichen Gründen konnten drei geplante WEA nicht realisiert werden. Mit Bescheid vom 28.12.2016 gelangen insgesamt zwölf WEA zur Genehmigung. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von zwei weiteren Anlagen (WEA WI 18 und WI 19) wurde im Dezember 2016 wegen weiteren Untersuchungsbedarfs zurückgestellt. Der Vorhabenträger hat im Antragsschreiben vom 07.11.2017 gebeten, die Rückstellung der Entscheidung über die beiden WEA weiterhin aufrecht zu halten.

Bei dem heutigen Bescheid handelt es sich um die zweite Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016. Eine erste Änderung – betreffend die nächtliche Anlieferung von Bauteilen der WEA ist bereits mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 27.12.2017 erfolgt.

Durch den Anpassungsantrag und den dadurch bedingten Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie ergeben sich keine relevanten Aspekte, die zu einer grundlegenden Neubeurteilung einzelner WEA-Standorte oder gar des Windparks führen. Die beantragten Änderungen lassen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen feststellen. Deshalb verneint die Genehmigungsbehörde die Erforderlichkeit einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vor Entscheidung über diesen Antrag wurden folgende Fachbehörden beteiligt: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich: Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Forstamt Traben-Trarbach und Landesbetrieb Mobilität Trier.

zu 1. Partielle Anpassung der internen und externen Kabeltrasse

Die Anpassungen der internen Kabeltrasse beschränken sich auf den Bereich zwischen den WEA WI 03 und WI 02. Der Verlauf der Kabeltrasse wurde um wenige Meter verkürzt und führt nun außerhalb der geplanten Wegetrasse über eine Grünlandfläche. Da es sich um eine geringfügige Änderung handelt, kann hier aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die externe Kabeltrasse verläuft innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete „Haardtkopf“ und „Zum Schutze von Landschaft(sbestandteilen) im RBZ Trier“. In keinem der beiden Landschaftsschutzgebiete stellt das Verlegen von Kabelleitungen eine genehmigungsbedürftige Handlung dar. Auch führt die Verlegung der Kabelleitung nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke der beiden Landschaftsschutzgebiete. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die externe Kabeltrasse wird zwei in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasste Bereiche (BT-6107-0143-2010: Buchen-Eichenwald N Kasholz, BT-6107-0111-2010: Buchen-Eichenwald südöstl. Kasholz) queren. Da die Kabeltrasse ausschließlich innerhalb von Wegeparzellen oder Rückegassen verlaufen wird und keine Rodungen erforderlich sind, ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft und somit auch nicht in die biotopkartierten Bereiche zu rechnen.

Im Rahmen der Änderung des Verlaufs der externen Kabelleitung zum Umspannwerk Wintrich erfolgt eine Gewässerkreuzung (oberirdisch über der Wegeverrohrung) des namenlosen Gewässers III. Ordnung (Zulauf zum Gewässer Brlitzerbach) in der Gemarkung Wintrich, Flur 32, Flurstück-Nr. 175. Die Untere Naturschutzbehörde erwartet keine Beeinträchtigung des Gewässers. Die Untere Wasserbehörde hat die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung geprüft und die vorstehenden Nebenbestimmungen formuliert.

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat keine Bedenken gegen die Änderung / Anpassung des Trassenverlaufs. Sie bewertet die Anpassung aus wasserwirtschaftlicher Sicht als von untergeordneter Bedeutung. Die externe Kabeltrasse verläuft vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das beabsichtigte Einpflügen der Kabel (Verlegung mit Kabelpflug) stellt gegenüber der offenen Bauweise eine bodenschonendere und eingriffsminimierende Bauweise dar.

Die Fachbehörde geht davon aus, dass die im Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 enthaltenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen angemessen und zielführend sind, um den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung zu tragen und eine Gefährdung der Schutzgüter Wasser und Boden auszuschließen.

Das Forstamt Traben-Trarbach hat bezüglich der Anpassung der Kabeltrassen keine forstlichen Bedenken.

zu 2. Konkretisierung Entwässerung / Versickerungsgruben

Das Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Gießen hat im Bericht „Windpark Wintrich - Hydrologischer Ausgleich und Bodenschutz: Konkretisierung der Maßnahmen aus der Genehmigung nach BImSchG“ September 2017, die Planung für den Ausgleich von Abflusserhöhungen infolge Versiegelungen durch Wege, Dränagen und der WEA-Flächen angepasst. Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier, bewertet eine möglichst dezentrale und breitflächige Entwässerung des Wegenetzes, der Dränagen und Stellflächen in die Waldbereiche als wasserwirtschaftlich sinnvoll und stimmt den geplanten Versickerungsmaßnahmen bei den WEA WI 03, WI 09, WI 10, WI 15, WI 16 und WI 17 zu. Insgesamt ergibt sich durch die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Versickerungsmulden ein spürbar kleinerer Eingriff in das Bodenregime. Auch die Untere Wasserbehörde hat gegen die Anpassung und Konkretisierung der vorgesehenen Versickerungsanlagen entsprechend dem o.g. Bericht keine Bedenken.

Die Konkretisierung der Entwässerung / Versickerungsgruben wurde mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt und findet deren Zustimmung. Eine Aktualisierung der Eingriffsbi-lanzierung ist im Nachtrag zur UVS erfolgt.

Das Aufbringen von Jutenetzen auf Böschungen > 5 % Neigung kann entsprechend den Ausführungen im vorgenannten Bericht auf die konkret benannten steilen Böschungen reduziert werden. Im Rahmen der bisherigen Bauausführung hat sich gezeigt, dass die Böschungen auch nach langanhaltenden Niederschlägen teilweise standfest sind und an den bearbeiteten steilen Ober-flächen keine Erosionen oder sonstige Schäden aufgetreten sind.

zu 3. Anpassung Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG und BWaldG / LWaldG

In die Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung wurden folgende relevante Änderungen einge-arbeitet:

- Die Eingriffsbilanzierung und die Zuordnung von Kompensationsflächen und –maßnahmen wurde an reduzierte WEA-Zahl von insgesamt nunmehr 14 WEA (12 genehmigte WEA u. zwei in der Entscheidung zurückgestellte WEA) angepasst.

- Anpassung der internen und externen Kabeltrassen
- Wegfall geplanter Rückhaltemaßnahmen auf den WEA-Flächen
- Wegfall weiterer geplanter Rückhaltemaßnahmen auf steilen Wegabschnitten
- Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen.

Die Anpassung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und findet deren Zustimmung, da die einzelnen Schutzgüter im Nachtrag zur UVS und der dort enthaltenen Eingriffsbilanzierung abgehandelt und ausreichende Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weitere Maßnahmen für den Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte (Kumulationskonzept) umgesetzt werden. Denn hierin sind Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, den Verlust von Laubholz allgemeiner Bedeutung zu kompensieren, wie z.B. die Ausweisung von Waldrefugien. Der in den Unterlagen zum Änderungsantrag aufgeführte Waldumbau ist nicht geeignet, den Laubholzverlust zu kompensieren und kann lediglich für den Verlust geringer wertiger Biotoptypen und Eingriffe in das Schutzgut Boden herangezogen werden.

Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 wurde für die Waldinanspruchnahme von 13,6 ha als waldrechtlicher Ausgleich der Voranbau von Buchen und Weißtannen unter Fichtenreinbeständen auf einer Gesamtfläche von 13,6 ha festgelegt. Bei geringfügigen, zusätzlichen Rodungen erhöht sich der Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:1.

zu 4. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen

Im Zuge der konkreten Ausführungsplanung zur Errichtung der WEA, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Anlieferung einer Vielzahl an WEA-Komponenten teils auf dem Wasserweg zur Vermeidung von Straßenverkehr, hat sich die im Bescheid vom 28.12.2016 genehmigte überörtliche Erschließung ausschließlich über die Zufahrt „Weinplatz“ als Abfahrt von der klassifizierten Straße K79/L157 aus Süden (aus Richtung Horath) kommend als ungünstig, in der Nutzung für alle beteiligten Stellen aufwendig und vor dem Hintergrund der Anzahl an Transporten wenig leistungsfähig erwiesen, so die nachvollziehbare Begründung der Antragstellerin.

Die überörtliche Erschließung soll nun zum einen über den „Weinplatz“ ab L157/k79 von Norden kommend (aus Richtung Piesport/Mosel) erfolgen, was u.a. die Nutzung des luxemburgischen Hafens Mertert ermöglicht.

Darüber hinaus soll die bereits zur Andienung des Windparkvorhabens „Veldenz-Gornhausen“ angelegte Zufahrt ab der Straße K 88 von Süden kommend genutzt werden. Über diese Zufahrt

bzw. Anfahrtsroute (via B 50) lässt sich die Nutzung der Häfen Mannheim und/oder Bendorf realisieren.

Hinweis zu Maßnahmenblättern Artenschutz

Mit dem Anpassungsantrag wurden die im Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 geforderten Maßnahmenblätter zur Kompensation der artenschutzrechtlichen Konflikte eingereicht. Die Maßnahmenblätter sind nicht zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat – soweit noch nicht erfolgt – unverzüglich die Eintragung der Kompensationsflächen in das Kompensationsflächenkataster KomOn des Landes Rheinland-Pfalz vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Überprüfung anzuzeigen.

Wichtige Hinweise des Landesbetriebes Mobilität Trier (LBM)

- Die im Antrag beschriebenen Kabelverlegungen sind nicht Gegenstand der Zustimmung des LBM. Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem LBM entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Die Zustimmung des LBM bleibt auch hier ausdrücklich vorbehalten.
- Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländeberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- Die Zufahrten werden von weiteren Firmen zur Erschließung von WEA genutzt. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Firmen sich untereinander abstimmen, insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Zufahrt sowie auf den Ausbau der Zufahrt.

Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
42.1.1	Stellungnahme untere Wasserbehörde	46,80 €
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BlmSchG)	561,60 €
80.2	BlmSch - Stellungnahme SGD Trier	188,00 €
80.3	BlmSch - Stellungnahme LBM RLP	458,00 €
80.4	BlmSch - Stellungnahme Naturschutz (31.01.2018)	93,60 €
80.4	BlmSch - Stellungnahme Naturschutz (11.12.2018)	280,80 €
Gebührensomme		1.628,80 €

Den Gesamtbetrag von 1.628,80 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 221833978 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 01. Mrz. 2018 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de <<mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de>> zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Ute Braun)

